Liebe Bürgerinnen,
liebe Bürger,

Ein Hund ist für viele Menschen ein Freund, ein Helfer und manchmal sogar ein richtiges Familienmitglied. Damit der Vierbeiner nicht nur seinen Besitzern Freude macht, informieren wir sie mit dieser Broschüre über Erziehung, Haltung und Umgang von und mit Hunden. Mit der Anschaffung eines Hundes übernimmt man eine große Verantwortung. Wer die Spielregeln kennt und beachtet, sorgt für ein reibungsloses Zusammenleben von Mensch und Tier.

1. Hundesteuer.

Für jeden Hund, der älter als 3 Monate ist, ist Hundesteuer zu zahlen. Die Höhe beträgt derzeit für den ersten Hund 96,-€ und für den zweiten und jeden weiteren Hund 192,-€.

Ausnahmen gelten für Rettungshunde und Hunde, die dem Schutz oder der Hilfe von Menschen dienen.

Die Steuer ist eine Geldleistung, die keine Gegenleistung der Gemeinde erfordert.

2. Leinenpflicht

In unserer Polizeiverordnung ist festgelegt, dass die Hunde innerhalb des Ortes im bebauten Bereich an der Leine zu führen sind. Leinenpflicht besteht auch in den öffentlichen Grün-und Erholungsanlagen, auf besonders gekennzeichneten Wegen und in den Kleingartenanlagen.

3. Reinigungspflicht der Besitzer

In unserer Polizeiverordnung ist geregelt, dass die Hundebesitzer die von ihren Hunden hinterlassenen Kothaufen selbst zu beseitigen haben. Das ist im Interesse aller. Wer sich nicht daran hält, riskiert ein Bußgeld in Höhe von bis zu 500,-€.

In unserer Gemeinde sind an vielen Stellen Spendeboxen aufgestellt, aus denen Hundekotbeutel entnommen werden können. Diese können in ebenfalls bereit gestellte Mülltonnen entsorgt werden. Notfalls muss man den Beutel mit nach Hause nehmen und ihn dort entsorgen.

Ein Recht auf Erholung in der freien Landschaft hat jede(r):

Viele Hundebesitzer sind sich aber nicht darüber bewusst, dass die Tiere ihre „Notdurft“ weder in privaten Vorgärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und der Mahd bzw. Beweidung nicht betreten werden. Jeder Hundebesitzer hat dementsprechend dafür Sorge zu tragen, dass von seinem Hund keinerlei negative Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht.

Unberührt von diesen staatlichen Forderungen haben die betroffenen Landwirte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch sowohl einen Unterlassungs- als auch einen Schadensersatzanspruch wegen der erfolgten Verunreinigung der landwirtschaftlichen Kulturen. Der allzu sorglose Hundespaziergang in der Feldflur kann für den Hundehalter also eine äußerst kostspielige Sache werden.

Wir bitten deshalb alle Hundehalter darum, ihre Tiere im eigenen Grundstück auslaufen zu lassen oder den Hundekot auf Wegen und in fremden Grundstücken wieder mit nach Hause zu nehmen.

4. Gegenseitige Rücksichtnahme

Wenn wir alle miteinander Rücksicht aufeinander nehmen, kann ein gutes Zusammenleben uns gelingen. Helfen Sie bitte mit.

Die Hundehalter sollen ihre Hunde nie außer Sichtweite lassen und im Begegnungsverkehr mit Radfahrern, SpaziergängerInnen und Kindern ihren Hund zur Seite nehmen.

Die Nichthundehalter sollten ebenfalls Rücksicht nehmen und freundlich sein. In vielbegangenen und engen Bereichen kann es sinnvoll sein, einem Hunde auszuweichen und kurz stehen zu bleiben. Gehen Sie nicht von vorn auf einen Hund zu, den Sie nicht kennen und blicken Sie ihm nicht direkt in die Augen. Ruhige Objekte sind für Hunde in der Regel nicht interessant.

5. Schutzgebiete

Ilvesheim liegt als Insel zwischen dem Neckar und dem Neckarkanal. Insbesondere in der Neckarschleife sind verschiedene Schutzgebiete, in denen besondere Regeln gelten.

Aus Richtung Feudenheim verläuft an der Neckarschleife das Landschaftsschutzgebiet, östlich der Seckenheimer Brücke beginnt dann das Naturschutzgebiet. Diese Schutzgebiete sind in der „Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Unterer Neckar“ zusammengefasst, haben jedoch unterschiedliche Regelungen.

Im Naturschutzgebiet ist das Verlassen der Wege für Mensch und Hund verboten.

Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Schutzzweck die Erhaltung der Naturgüter Boden, Wasser und Luft und die Förderung und Wiederherstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für die Allgemeinheit. Das bedeutet, dass Hunde so zu führen sind, dass der Hund keine Löcher gräbt oder Tier jagt oder aufschreckt. Verunreinigungen jeglicher Art sind verboten bzw, müssen entfernt werden.

6. Ansprechpartner

Bei allen Fragen rund um das Thema Hundehaltung in Ilvesheim können Sie sich jederzeit an das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung wenden. Dieses erreichen Sie unter der Telefonnummer 0621/46990-0 oder per Email unter Gemeinde@Ilvesheim.de.

Auch die Mitglieder des Vereins für Hundesport Ilvesheim 1951 e.V. stehen Ihnen mit Rat und Tat zur Seite. Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter www.vfh-ilvesheim.de.

Nähere Fragen zu den Schutzgebieten kann Ihnen das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 56 beantworten. Unter www.rp-karlsruhe.de finden Sie Telefonnummern und Email-Adressen, an die Sie sich wenden können.

7. Übersichtskarte

In der Karte sind in **grün die größeren Grün- und Erholungsflächen**, in **rot die besonders gekennzeichneten Wege** und mit **gelben Punkte, die Standorte der Kotbeutel-Spender** dargestellt.

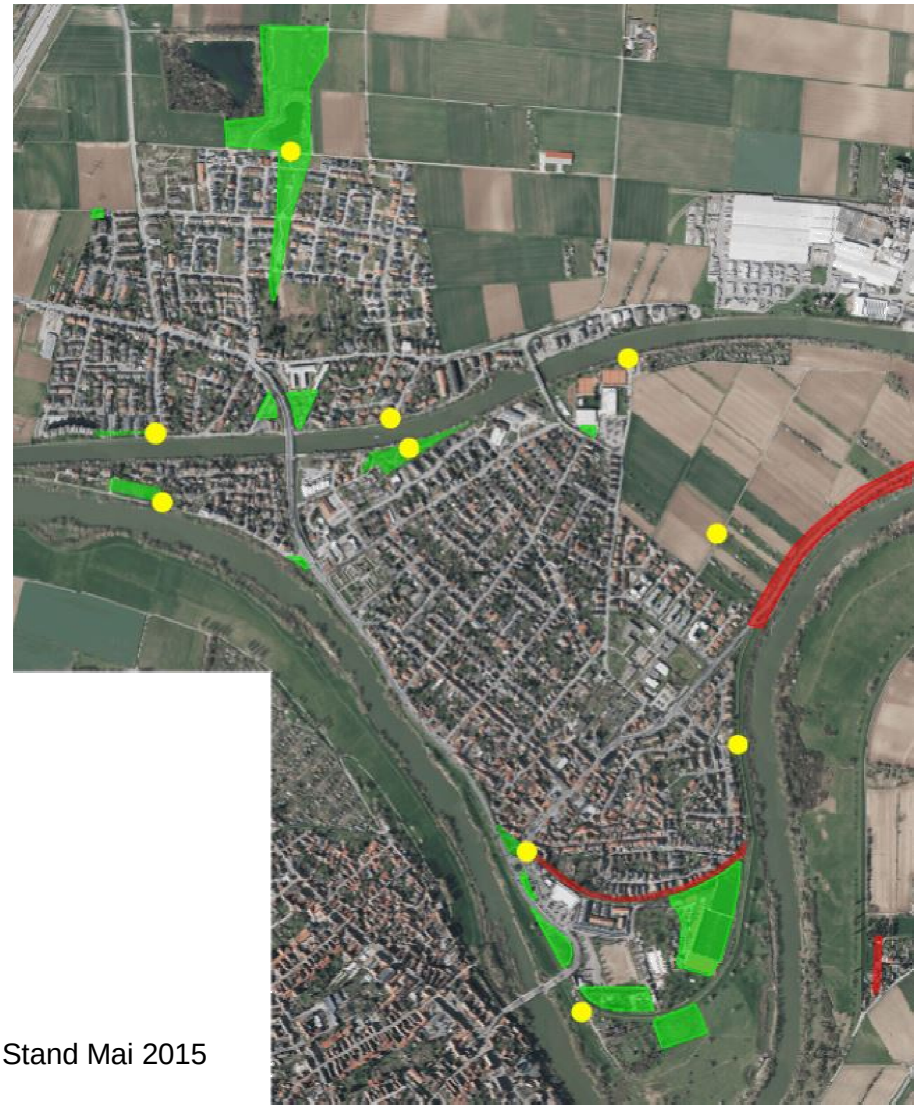

Stand Mai 2015

Impressum:
Gemeinde Ilvesheim
Schlossstraße 9
68549 Ilvesheim
0621/49660-0